

Adressendient

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 3 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 12. November 1927

Nummer 91

Eine beachtenswerte Feststellungsklage

Der Magistrat der Stadt Königsberg hat vor kurzem gegen unsern Verband eine Feststellungsklage über den Geltungsbereich des Deutschen Buchdrucker-Tarifs durchgeführt, weil er der Meinung war, daß dieser für den städtischen Druckereibetrieb nicht in Betracht käme, sondern nur die städtischen Tarifverträge. Das Resultat war die gerichtliche Ablehnung der Ansicht des Magistrats und die Gültigkeitserklärung des Deutschen Buchdrucker-Tarifs auch für das Personal der Magistratsdruckerei. Es wurde nämlich durch das Arbeitsgericht in Königsberg am 21. Oktober 1927 folgendes für Recht erkannt und verkündet: „Die Klage wird abgewiesen und Klägerin verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 100 bis 200 M. festgesetzt. Die Berufungsklage gegen dieses Urteil wird zugelassen. Die Gerichtskosten werden auf 6 M. festgesetzt.“

Dieser Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Im Februar 1927 wurden von der Klägerin, deren Betrieb auch eine Druckerei umfaßt, drei Buchdruckergehilfen zur vorübergehenden Beschäftigung eingestellt, die drei Gehilfen einen Revers unterzeichneten, in dem sie anerkannten, daß auf sie die Bedingungen des städtischen Tarifvertrags für vorübergehend beschäftigte Arbeiter, der von der Klägerin mit dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter abgeschlossen ist, Anwendung finde.

Als gleich am nächsten Tage die Gaulteitung Kenntnis von den Maßnahmen des Magistrats erhielt, veranlaßte sie die drei Kollegen, am nächsten Vormittag sofort die Bezahlung nach dem Deutschen Buchdrucker-Tarif anstatt nach dem Gemeindearbeiter-Tarif zu verlangen. Ihr Verlangen wurde abgewiesen mit der Motivierung, daß für die Magistratsdruckerei der Gemeindearbeitertarif in Betracht käme. Darauf legten die drei Kollegen fruchtlos die Arbeit nieder. Vom städtischen Arbeitsnachweis wurden nun arbeitslose Buchdrucker aufgefunden, in der Magistratsdruckerei in Arbeit zu treten, trotzdem wir das städtische Arbeitsamt benachrichtigt hatten, daß wegen tariflicher Lohnunterschieden in der Magistratsdruckerei ein Streik ausgedroht sei. Es wurde dagegen bei Nichtannahme der Arbeit zum Gemeindearbeitertarif mit Entzug der Erwerbslosenunterstützung gedroht. Es war wohl die Ansicht des Magistrats vorherrschend, daß für die Buchdrucker der Gemeindearbeitertarif gültig sei. Der Buchdruckerarbeitslohn betrug damals 90 Pf. die Stunde, der Stundenlohn der geltenden Gemeindearbeiter 66 Pf. Der Magistrat hatte aber mit der Anforderung von Erleichterungen kein Glück; kein Buchdrucker nahm die Arbeit an. Alle Konsequenzen wurden von jedem der Arbeitslosen auf sich genommen. Nach drei Tagen Streik kam es dann zu einer Verständigung zwischen Gaulteitung und Magistrat, wonach die Arbeit zum Buchdruckerarbeitslohn wieder aufgenommen wurde. Die Streikfrage, welcher Tarif für die Magistratsdruckerei in Betracht käme, sollte von den zuständigen Instanzen entschieden werden. Vereinbarungsgemäß wurde hierauf der Schlichtungsausschuß Königsberg I zur Feststellung und Entscheidung angerufen. Dieser erklärte sich jedoch als nicht zuständig und verwies die Parteien an das Landesobergericht. Dieses lehnte ebenfalls ab, und zwar mit der Begründung, daß diese Sache vor das Amtsgericht gehöre. Aber vor dem Amtsgericht machte der Magistrat den Einwand, daß der Verband kein rechtsfähiger Verein und deshalb nicht parteifähig sei, worauf unser Verbandsvertreter die Klage zurückzog.

Inzwischen war jedoch das Arbeitsgerichtsgesetz in Kraft getreten und damit auch die Parteifähigkeit der Gewerkschaften gegeben. Nun ging die Stadtgemeinde Königsberg als Klägerin gegen unsern Verband (Gau Ostpreußen) vor. Ihr Vertreter begründete die Klage damit, daß derartige eingestellte Buchdruckergehilfen unter dem Gemeindearbeitertarif fallen, da der Buchdrucker-Tarif hinsichtlich der Bestimmungen über den Geltungsbereich für die Buchdruckerabteilungen anderer Unternehmungen als Buch- und Zeitungsdruckereien wörtlich die Einschränkung enthalte: „Soweit nicht andere Tarife bindend sind“. Als einen Tarif in diesem Sinne sieht sie den für ihre Lohnempfänger ausschließlich bestehenden Gemeindearbeitertarif an. Im übrigen komme auch eine Unabhängigkeit nicht in Frage, da die Buchdruckergehilfen den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Gemeindearbeitertarif abgeschlossen hätten. Schließlich sei auch der Gemeindearbeitertarif infolge der

in ihm vorgesehenen sozialen Einrichtungen als Ganzes betrachtet günstiger als der Buchdrucker-Tarif. Da sie jedoch genötigt sein könne, erneut Buchdruckergehilfen zur vorübergehenden Beschäftigung einzustellen, habe sie ein rechtliches Interesse daran, festzustellen, welcher Tarifvertrag in derartigen Fällen Anwendung finde und beantragt, 1. festzustellen, daß für die von der Klägerin unter Berufung auf die städtischen Tarifverträge eingestellten Buchdrucker nicht der Deutsche Buchdrucker-Tarif, sondern die städtischen Tarifverträge maßgebend und bindend sind; 2. die Kosten des Rechtsstreites dem Beklagten aufzuerlegen. Der Beklagte ersuchte dagegen um Klageabweisung. Er machte geltend, daß die Buchdrucker bei der Unterzeichnung des Reverses über den Inhalt des Reverses nicht im klaren gewesen seien. Hinsichtlich der einschränkenden Bestimmung, „soweit die anderen Tarife bindend sind“, stehe er auf dem Standpunkt, daß dies nur in Fällen gelte, in denen es sich um einen allgemeinen Industrietarif handle, zu dem die Organisation selbst hinzugezogen oder ihre sofortige oder nachträgliche Zustimmung erteilt sei. Das treffe hier nicht zu. Im übrigen ergebe sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Tarifvertrags aus der Wirkung der Unabhängigkeit und seiner Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Dem widersprach die Klägerin und führte aus, daß der Gemeindetarif ebenso wie ein Industrietarif anzusehen sei.

Nach eingehender Prüfung dieses Sachverhalts und der gegenständlichen Einwendungen der Parteien kam das Arbeitsgericht zu der schon eingangs erwähnten Ablehnung der Ansicht des Königsberger Magistrats, und zwar mit folgenden Entscheidungsgründen: „Gemäß § 1 Absatz 1 des Buchdrucker-Tarifs gilt derselbe für alle in Buch- und Zeitungsdruckereien sowie in Buchdruckerabteilungen anderer Unternehmungen beschäftigten Gehilfen, soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind. Nach § 1 des Reichsmanteltarifvertrages für die Gemeindearbeiter finden die Bestimmungen dieses Vertrages und der örtlichen Zusatzmantelbestimmungen, zu denen insbesondere die für die vorübergehend beschäftigten Arbeiter gehören, ausschließlich Anwendung.“

Der Buchdrucker-Tarif ist im Gegensatz zum Gemeindearbeitertarif für allgemein verbindlich erklärt. Doch steht unstreitig die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des letzteren Vertrages unmittelbar bevor. Es kann nun unterstellt werden, daß die Gehilfen bei der Unterzeichnung des Reverses sich über den Inhalt des Reverses im klaren gewesen seien. Danach bestehen zwei Verträge, die Anwendung finden könnten. Es handelt sich um eine Konkurrenz von Tarifverträgen. Für derartige Fälle bestimmt § 2 der BvD. vom 23. Dezember 1918, der analog auch für nicht allgemein verbindlich erklärte Verträge Anwendung findet (vgl. Kassel, „Arbeitsrecht“ 1925, S. 19), daß im Einzelfall derjenige Vertrag maßgebend sein soll, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält. Die Buchdrucker der Klägerin ist, wie gerichtlich bekannt ist, so bedeutend, daß sie als Buchdruckerabteilung im Sinne des Tarifvertrages ohne weiteres anzusehen ist.

Für diese Abteilung enthält der Buchdrucker-Tarif zweifellos für die größte Anzahl der Arbeitsverträge Bestimmungen. Er würde daher an sich zur Anwendung gelangen. Nun bestimmt § 1 dieses Tarifs, daß er in diesem Falle nur, soweit nicht andere Tarife bindend abgeschlossen seien, Anwendung finde. Nach der Auskunft des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung bedeutet das, soweit nicht andere Tarife in bindender Form abgeschlossen sind, d. h. soweit nicht nachweisbar ein allgemeiner Industrietarif mit Einschluß der Druckereibteilungen unter Zustimmungen oder im Auftrage der beteiligten Organisationen abgeschlossen worden ist. Das trifft hier nach keiner Richtung zu. Es handelt sich weder um einen Industrietarif, noch sind die erforderlichen Zustimmungen gegeben. Auch ein Abschluß unter Berufung auf den Gemeindearbeitertarif würde an der Entscheidung nichts ändern, da die Personen in Einzelarbeitsverträgen nicht unter konkurrierenden Tarifverträgen wählen können. (Vgl. Kassel, „Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 1924, S. 300). Schließlich ist der Buchdrucker-Tarif erheblich günstiger als der Gemeindearbeitertarif, trotz der in dem letzteren enthaltenen sozialen Einrichtungen. Er gewährt bei längerem Urlaub und Rindigungsfrist doppelten Lohn, während die sozialen Einrichtungen an erhebliche Bedingungen geknüpft sind.

Hiernach war, wie gesehen, zu erkennen.“

Bezüglich der Nebenpunkte beruht die Entscheidung auf § 91 BvD. und §§ 12, 46 und 61 A.G.G. Gegen dieses Urteil ist gemäß § 8 A.G.G. aus grundsätzlichen Gründen die binnen zwei Wochen seit Zustellung bei dem Landesobergericht hier einzulegende Berufung zulässig. Damit ist in diesem Tarifstreite nach langem Hin und Her die Entscheidung zu unsern Gunsten gefallen. Königsberg. S. Reischer.

Ortsvorsteherkonferenz des Gaues Ostpreußen

Zu einer Ortsvorsteherkonferenz hatte der Gauvorstand die Ortsvorsteher nach Königsberg i. Pr. einberufen. Vertreten waren 17 Orte, und zwar: Allenstein, Braunsberg, Elbing, Goldberg, Gumbinnen, Heilsberg, Insterburg, Königsberg, Löben, Lyck, Marienburg, Marienwerder, Ortelburg, Osterode, Pillkallen, Rastenburg und Tilsit. Die Vertreter der Orte Heiligenbeil, Preußisch-Holland und Stallupönen waren nicht erschienen. Um 10½ Uhr eröffnete Gauvorsteher Kollege Reischer die Tagung und begrüßte die Erschienenen. Vor Eintritt in die Tagesordnung erteilte er dem Vorsitzenden des Bildungsverbandes, Kreis Osten, dem Kollegen Balzer, das Wort zu einem kurzen Referat, der in seinen Ausführungen die erschienenen Vertreter ersuchte, in ihren Orten für den Bildungsverband und die Bildergüter Gutenberg zu werden sowie deren Bestrebungen zu unterstützen.

Dann nahm Gauvorsteher Reischer zu Punkt 1 der Tagesordnung: „Die tarifliche und organisierte Lage im Gau“, das Wort. In längeren Ausführungen ging der Redner auf die tariflichen Verhältnisse in unserm Gau ein, streifte dann die Tarifverträge, dabei den Unterschied zwischen einst und jetzt betonend. Weiter führte er aus, daß, wenn irgendwo noch untarifliche Zustände vorhanden seien, wir unser größtes Augenmerk darauf richten müssen, diese zu beseitigen. Es seien jetzt noch etwa 15 Seherinnen zu untariflichen Bedingungen tätig. Im ganzen Gau sind etwa 1150 Kollegen, davon 1060 Verbandsmitglieder. Aber 90 Proz. sind demnach im Verband, 5,9 Proz. im Gutenbergbund und 4 Proz. sind Nichtorganisierte. Redner gab ein Rundschreiben des Verbandsvorstandes bekannt, besprach die augenblicklichen Lohnverhältnisse und erwähnte dabei mehrere Entlohnungen, die in einigen Orten unsres Gaues gefaßt worden sind und eine Erhöhung des heute vollkommen unzulänglichen Lohnes vor Ablauf des jetzigen Lohnvertrages verlangen. Er verlas dann eine Resolution des Ortsvereins Marienwerder, die der Konferenz zwei Fragen hinsichtlich des Lohnes vorlegte und eine Erhöhung der Tariflöhne forderte. Am Schlusse seines Referats betonte der Redner, daß es stets das Bestreben des Gau- sowie Verbandsvorstandes gewesen sei, den Lebensstandard der Kollegen zu heben.

In der sehr ausgiebigen Diskussion wurde von den einzelnen Rednern einstimmig betont, daß der heutige Tariflohn angesichts der Steigerung sämtlicher Bedarfsartikel zu niedrig ist. Die Indexziffern geben nicht das richtige Bild der heutigen Lebenshaltung wieder. Eine Aufbesserung des Lohnes vor Ablauf des geltenden Lohnvertrages wäre unbedingt erforderlich. Kollege Reischer ging in seinem Schlusswort auf die Ausführungen der einzelnen Redner ein, streifte dabei noch einige Urteile der Arbeitsgerichte und verlas dann folgende, während der Tagung eingelegene Resolution, die einstimmig angenommen wurde:

In Anbetracht der immer drückender werdenden wirtschaftlichen Lage der Gehilfenschaft erachtet die Ortsvorsteherkonferenz die Erhöhung der gegenwärtigen Tariflöhne schon jetzt als eine zwingende Notwendigkeit, da die gegenwärtige Entlohnung als eine ausreichende nicht bezeichnet werden kann. Der Verbandsvorstand wird ersucht, die eingeleiteten Schritte zu neuer Lohnregulierung mit größtem Nachdruck zu betreiben.

Nach der Mittagspause wurde als zweiter Punkt der Tagesordnung der nächste Gau-tag erörtert. Durch den Beschluß des Verbandstages, diesen alle drei Jahre abzuhalten, ist ein Widerspruch in unserm Gaustatut entstanden, da dieses besagt, der Gau-tag findet alle zwei Jahre statt, andererseits aber auch die Fassung enthält, daß der Gau-tag vor jedem Verbandstag stattzufinden habe. Kollege Reischer stellte es der Ortsvorsteherkonferenz anheim, zu entscheiden, ob laut Gau-tagesbeschluß der Gau-tag 1928 in Tilsit

dem Referat entsprechende Tätigkeit in den Ortsvereinen...

Burgen-Djahn-Grimma. Unsere Bezirksversammlung am 9. Oktober fand bei ziemlich gutem Besuche...

Allgemeine Rundschau

Meisterprüfung. Vor der Handwerkskammer in Gerat legten die Meisterprüfung mit Erfolg folgende Kollegen...

Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit. Der gegenwärtige Stand des Kampfes in der Zigarenindustrie ist nach einer Mitteilung...

Zur Ueberwinde der Inlandspreise. Von der deutschen Industrie werden gegenwärtig die Auslandsmärkte vernachlässigt...

Der Sitz der neuen Landesarbeitsämter. Wie wir in Nr. 87 berichteten, fanden kürzlich in Berlin Verhandlungen...

Landesarbeitsämter Ostpreußen: die Provinz Ostpreußen...

Landesarbeitsamt Schlesien: die Provinz Oberschlesien...

Landesarbeitsamt Brandenburg: die Provinz Brandenburg...

Landesarbeitsamt Pommern: die Provinz Pommern...

Landesarbeitsamt Mecklenburg: die Provinz Mecklenburg...

Landesarbeitsamt Hannover: die Provinz Hannover...

Landesarbeitsamt Westfalen: die Provinz Westfalen...

Landesarbeitsamt Rheinland: die Rheinprovinz...

Landesarbeitsamt Hessen: die Provinz Hessen-Nassau...

Landesarbeitsamt Mitteldeutschland: die Provinz Sachsen...

Landesarbeitsamt Bayern: die Provinz Bayern...

Landesarbeitsamt Schlesisch-Lands: den Prellatzen...

Klagenanspruch wegen mangelhafter Lehrverhältnisse. Ein Gehilfe, der nach Beendigung seines Lehrverhältnisses...

Wichtige Bundesausbildung des Internationalen Gewerkschaftsbundes. In London tritt am Anfang der nächsten Woche...

Bismarckaufhebung. Zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei ist nach langen Verhandlungen ein Abkommen...

Genossenschaftsschule in Hamburg. Die Fortbildungskommission des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine...

Gestorben

- In Genua am 2. November der Buchdrucker Bruno ... In Dresden am 11. Oktober der Buchdrucker Alfred ...

Briefkasten

A. D. in W.: Vielen Dank für wiederum empfangene Güte...

Verhaukann: Zum Verbot des Arbeitsgesetzes in Nr. 87...

Die von den Bezirksvereinen des Verbandes seien noch einer ausführlichen Darstellung bedürftig...

Von Ortsvereinen des Verbandes sollen am Dritten Bande der Verbandszeitschrift folgende Anzeigen...

Als Ortsvereinsvereinigungen im Verbandsband 1918 wurden bis jetzt gemeldet: Arbeitsverein, Amberg...

Von den Buchdruckervereinigungen sind in der Nummer vom 8. Oktober folgende angeführt worden...

Zugehörigkeit zum Deutschen Arbeiterführerverbande allein haben noch zu beanwanden die 15 Vereine in...

(namenlos) Druckervereinigungen) sowie der Graphischen Starke eintreten, daß es so ist...

Im Gau Schlesien der Schweizerischen 1. Bittor S u. G. geb. in...

Verfallenskalender

Niederelbe. Verfallenskalender, den 12. November, abends 8 Uhr, im...

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 5, Fernruf: Amt Bergmann 1191, 3141 bis 3145...

Adressenveränderungen

Garzelchen. Vorsitzender: Ernst Lorenz, Katernbergstraße 31. Clerwerk a. S. Kassierer: Heinrich Becker...

Zur Aufnahme gemeldet

Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beteiligte Adresse! Im Gau Dresden 1. der Seher Kurt...

Anzeigengebühren: die Siebensegelpatene Nonpareilgröße 20 Pfennige für die Vereins-, Arbeitsmatt-, Fortbildung...

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“...

DEIN WEIHNACHTSBUCH

UMSONST

erhalten Sie von der Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61, Dreilindstr. 5 Näheres finden Sie in Nummer 95 des „Korrespondent“ vom 25. November

Verein Berliner Drucker VBD Am Donnerstag, den 17. November, abends 7 Uhr, im „Oceller Klubhaus“...

Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe 9. Ausg. vom 3. Okt. Mitglied der Meisterprüfungskommission...

Zigaretten ein Laster genau Zeronth 5 Pf. Thadmor 4 Pf. Arbeiterportier 4 Pf.

Grosse Weihnachtsfreude bereiten mehre reichhaltigen Professionsmerkmale...

Glas-Christbaumschmuck bereiten mehre reichhaltigen Professionsmerkmale...

Monotypsetzer Hüfner Kottler, tüchtiger in Dauerstellung gesucht...

Illustrationsdrucker in Dauerstellung gesucht. Herren, die wertvolle Erfahrung im...

Maschinenmeister firm im Werkbuch (Platten und Maschinen), vertraut mit...

Zuverlässiger Monotypsetzer mit guten Maschinenkenntnissen und mehrtägiger Erfahrung...

Schriftsetzer längerer, für Werk- und Offsetbesetzung...

Maschinenmeister für besseren Werk-, Platten- u. Anilindruck...

Schriftsetzer tüchtiger, ledig, 123 Vargas, guter Monotypsetzer...

Maschinenmeister für besseren Werk-, Platten- u. Anilindruck...

Maschinenmeister tüchtiger, ledig, 123 Vargas, guter Monotypsetzer...

Maschinenmeister tüchtiger, ledig, 123 Vargas, guter Monotypsetzer...

STOFFE für Herren- u. Damen-Bekleidung direkt vom Fabrikationsort Julius Richter, Spremberg L 31

Schulziger Galvanoplastiker in angenehme Dauerstellung bei guter Bezahlung...

Maschinenmeister erste Kraft, guter Maschinenkennner, mit langjähriger Praxis...

Schriftgießer in ungeheurer Stellung in Gasseher, sucht sich zu verändern...

Sonig (Wabbe - Waage), neue Ernte, das Ackerfeld des Komr. 2...

Für Anfänger! Schiften, Regale, Maschinen jeder Art, komplett...

Wollenseie mit Wasserwender in korrespondenzen 2 Gude. Ein Landf. 7. Dann nur...

Milchschiffe Schließung in Milchschiffen, Milchschiffen, Anlegemarker liefert...

Arbeitgeber! Am 5. November verstarb unter treuen Mitgliedern...

Job. Wienhold Wer verlieren in ihm einen eifrigen Förderer der Handpressebewegung...

Marie Dreppin im Alter von 38 Jahren ein ehrendes Andenken...

Friedrich Schulze aus Halle, im 68. Lebensjahre ein ehrendes Andenken...

7.918 Vereins Erlauf Dienstag, den 15. November, abends 7 1/2 Uhr...

Ahlen u. Pinzettén Auftragwalzen Kunstschriftfedern...

Sticht für Blei, Holz, Zeichenmaterial Linoleum und Farben...

Wollenseie mit Wasserwender in korrespondenzen 2 Gude. Ein Landf. 7. Dann nur...

Milchschiffe Schließung in Milchschiffen, Milchschiffen, Anlegemarker liefert...

Arbeitgeber! Am 5. November verstarb unter treuen Mitgliedern...

Job. Wienhold Wer verlieren in ihm einen eifrigen Förderer der Handpressebewegung...

Marie Dreppin im Alter von 38 Jahren ein ehrendes Andenken...

Friedrich Schulze aus Halle, im 68. Lebensjahre ein ehrendes Andenken...

MUSIK Instrumente Für Orchester, Schule und Haus Teilzahlungen werden gestattet. Verlangen Sie Katalog MAX DORFEL...